

**Betriebssatzung  
für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010, letzte Änderung vom  
07.12.2022**

**§ 1**

**Gegenstand und Rechtsform der Betriebe**

- (1) Die Versorgung der Bevölkerung der Gemeinde Eitorf mit Wasser erfolgt durch ein wirtschaftliches Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb).
- (2) Die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Eitorf erfolgt über eine öffentliche Einrichtung, die nach § 107 Absatz 2 GO NRW entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt wird (eigenbetriebsähnliche Einrichtung).
- (3) Der Eigenbetrieb nach Abs. 1 und die eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach Abs. 2 bilden organisatorisch einen Betrieb und werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

**§ 2**

**Name der Eigenbetriebe; Funktionsbezeichnungen**

Der organisatorisch zusammengefasste Betrieb führt den Namen „Gemeindewerke Eitorf – Ver- und Entsorgungsbetriebe“. Personenbezogene Funktions- und Eigenschaftsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

**§ 3**

**Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern, nämlich der Ersten Beigeordneten der Gemeinde Eitorf als Erster Betriebsleiterin kraft Gesetzes und einem weiteren Betriebsleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Erste Betriebsleiterin. Vertretungsbefugnis der Betriebsleitung und deren Umfang ergeben sich aus § 9.
- (2) Die Gemeindewerke Eitorf werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Gemeindewerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Sie haftet für Schäden entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

#### § 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgern und der gemäß § 114 Absatz 3 GO NRW festgelegten Anzahl der Beschäftigten des Eigenbetriebes. Die Gesamtzahl der Ausschussmitglieder wird, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch den Rat festgelegt.  
Dabei darf die Zahl der sachkundigen Bürger zusammen mit der Zahl der Beschäftigten die der Ratsmitglieder im Betriebsausschuss nicht erreichen.  
Zudem können dem Ausschuss beratende Mitglieder und sachkundige Einwohner nach Maßgabe der Bestimmungen des § 58 Absatz 1 und Absatz 4 GO NRW angehören.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet er in den vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben, insbesondere in den folgenden Fällen der Belange der Gemeindewerke Eitorf:
- a) Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
  - b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Absatz 3 EigVO,
  - c) Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 Absatz 5 EigVO, sofern sie für Einzelvorhaben 10 vom Hundert des betroffenen Vermögensplanansatzes überschreiten,
  - d) er beschließt über den Vorschlag der Betriebsleitung zur Erteilung eines Auftrages zur Durchführung der Jahresabschlussarbeiten durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt NRW,
  - e) Entlastung der Betriebsleitung,
  - f) Zustimmung zu vorgesehenen Verträgen, insbesondere im Vergabe- und Verdingungswesen gemäß VOB / VOL / VgV / UVgO, wenn der Wert im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigt, mit Ausnahme der daraus folgenden Vergabeentscheidung. Diese trifft die Betriebsleitung gemäß den vergaberechtlichen Vorschriften und unterrichtet den Betriebsausschuss in der nächstmöglichen Sitzung. Ebenso ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung einschließlich der Lieferverträge mit Tarifkunden, Sonderabnehmern und gewerblichen Betrieben, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, sofern sie nicht nach der Gemeindeordnung oder anderen gesetzlichen Regelungen der Zustimmung des Rates vorbehalten sind,
  - g) Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen für Aufträge im Sinne von Buchstabe f), wenn die Überschreitung 10 vom Hundert der Auftragssumme übersteigt,
  - h) Verzicht auf Sicherheitsleistungen bei Aufträgen im Sinne von Buchstabe f),
  - i) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit eine Wertgrenze von 5.000,00 Euro einschließlich etwaiger Entschädigungen überschritten wird; die Notar- und Vermessungskosten bleiben bei der Ermittlung des Wertes außer Ansatz,

- j) Vermietung und Verpachtung des zum Vermögen der Gemeindewerke gehörenden Grundbesitzes und die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes, sofern der monatliche Miet- oder Pachtwert den Betrag von 1.000,00 Euro übersteigt,
- k) Stundung von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 25.000,00 Euro überschreiten und wenn die Stundung länger als drei Jahre dauert,
- l) Niederschlagung von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 5.000,00 Euro überschreiten,
- m) Erlass von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 2.500,00 Euro überschreiten,

Dem Betriebsausschuss sollen keine Aufgaben bzw. Zuständigkeiten aus Bereichen anderer Ausschüsse des Rates übertragen werden. An Beschlüssen und sonstigen Entscheidungen des Betriebsausschusses sowie deren Vorbereitung sollen keine Mitglieder mitwirken, für die Ausschließungsgründe nach § 31 GO NRW vorliegen.

- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er ist vom Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeentwicklung zu unterrichten. Der Bürgermeister bereitet in diesem Zusammenhang im Benehmen mit der Betriebsleitung insbesondere die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss. Diese bezieht sich auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Absatz 1, Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend. Ist der Betriebsausschuss noch nicht gebildet, werden seine Aufgaben vom Hauptausschuss wahrgenommen; § 60 Absatz 1 Satz 2 bis 4 GO NRW findet Anwendung.
- (4) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 3 Absatz 3 Satz 2 sinngemäß.

## **§ 5**

### **Rat**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

## **§ 6**

### **Bürgermeister**

- (1) Die Befugnisse des Bürgermeisters ergeben sich insbesondere aus den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten der Gemeindewerke Eitorf rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

- (3) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen.  
Dies gilt jedoch nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung. Diese unterliegen ausschließlich der Betriebsleitung.
- (4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 7**

### **Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Bei den Gemeindewerken Eitorf sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen ergibt sich aus § 17 der Hauptsatzung.
- (3) Alle arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Betriebsleitung. Die Betriebsleitung hat für beamtenrechtliche Personalentscheidungen im Bereich der Gemeindewerke ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Gemeindewerke Eitorf sind personalvertretungsrechtlich Teil der Gemeindeverwaltung Eitorf, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Eitorf auch die Personalvertretung für die Gemeindewerke übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).
- (5) Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die Gemeindewerke Eitorf. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

## **§ 9**

### **Vertretung der Gemeindewerke**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten der Gemeindewerke Eitorf, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen.

Die Mitglieder der Betriebsleitung fungieren damit als Vorstand im Sinne der handelsrechtlichen Bestimmungen.

- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen Gemeindewerke Eitorf – Ver- und Entsorgungsbetriebe – ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister – Gemeindewerke Eitorf –“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt für die Gemeinde Eitorf öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 10**

### **Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit**

Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeindewerke Eitorf ist zu sorgen. Hierzu ist u.a. ein Risikomanagement einzurichten, das es ermöglicht, etwaige die Entwicklung beeinträchtigende Risiken frühzeitig zu erkennen. Daneben sind § 10 Absatz 2 bis 6 und § 11 EigVO zu beachten.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes Versorgungsbetrieb beträgt 925.000 €.
- (2) Das Stammkapital der öffentlichen Einrichtung Entsorgungsbetrieb beträgt 1.860.000 €.

## **§ 13**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Der Betrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres für jeden Betriebsbereich gesondert einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Änderungen des Wirtschaftsplans richten sich nach den Vorgaben des § 14 Absatz 2 EigVO. Zudem ist in den Wirtschaftsplan die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung im Sinne von § 18 EigVO einzubeziehen.
- (2) Form und Ausführung des Erfolgsplans richten sich nach § 15 EigVO. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

Bei Eilbedürftigkeit treten an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters und des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Form und Ausführung des Vermögensplans richten sich nach § 16 EigVO. Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit treten an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters und des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu informieren.
- (4) Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Angaben zur Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaber zu enthalten. Bei den Gemeindewerken beschäftigte Beamte sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und nachrichtlich in der Stellenübersicht der Gemeindewerke Eitorf nachrichtlich anzugeben. In der Stellenübersicht sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der am 30. Juni des Vorjahres tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.

#### **§ 14**

##### **Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

#### **§ 15**

##### **Jahresabschluss, Lagebericht**

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts finden die §§ 21 bis 26 EigVO Anwendung. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im dritten Buch des Handelsgesetzbuchs bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Die Betriebsleitung legt den Jahresabschluss und den Lagebericht über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vor, der diese Unterlagen mit dem Ergebnis seiner Beratungen an den Rat der Gemeinde weiterleitet. Der Rat der Gemeinde stellt den geprüften Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und nimmt den geprüften Lagebericht zur Kenntnis.

#### **§ 16**

##### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.